

**STROM- UND
DIENSTLEISTUNGSPREISE 2026**

Tarifsammlung

Energie, Netznutzung, Abgaben und zusätzliche Dienstleistungen

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Preise und Gebühren	3
Tarifzeiten	3
Jahresablesung der Stromzähler	3
STROMPRODUKTE	3
STROMTARIFE	5
EW-R-S	5
EW-R-M	6
EW-R-B	7
EW-R-T	8
EW-R-L	9
EW-R-ERASATZENERGIE	10
EW-R-EVG	11
MESS- UND DIENSTLEISTUNGSPREISE	13
BEGRIFFE UND ERLÄUTERUNGEN	15
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Strom- und Dienstleistungspreise gelten vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026. Sie ersetzen die bisherigen Tarife vom 1. Januar 2025.

Alle Preise verstehen sich exklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Preise und Gebühren

Gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung ist die EWR verpflichtet, allgemein verbindliche Gebühren und Preise für den Netzanschluss, die Netznutzungs- sowie die Energieprodukte zu erlassen. Über die Gebühren und Preise der Produkte werden die Kunden mit einer Rechnungsbeilage sowie über die Internetseite www.ewruemlang.ch informiert. Entsprechende Angaben sind ebenfalls über die Homepage des Bundes unter www.strompreis.elcom.admin.ch abrufbar.

Tarifzeiten

Tarifbezeichnung	Messperiode	Tarif	Bezugszeiten
Energie Sommer	April – September	Einheitstarif	00:00 bis 24:00
Energie Winter	Oktober – März	Einheitstarif	00:00 bis 24:00
Netznutzung	Januar – Dezember	Einheitstarif	00:00 bis 24:00

Jahresablesung der Stromzähler

Akontorechnung	Akontorechnung	Akontorechnung	Verbrauchsabrechnung Zählerablesung
Januar – März	April – Juni	Juli – September	Januar – Dezember
↓	↓	↓	↓
Rechnungsstellung April	Rechnungsstellung Juli	Rechnungsstellung Oktober	Rechnungsstellung Januar

Dienstleistungsbetriebe, Gewerbebetriebe, Produktionsanlagen und Eigenverbrauchsgemeinschaften mit Fernauslesung werden durch die EWR je nach Verbrauchsverhalten und nach eigenem Ermessen monatlich oder quartalsweise abgelesen und abgerechnet.

STROMPRODUKTE

Als Standardprodukt liefert die EWR elektrische Energie, die zu 100% aus erneuerbaren Quellen gewonnen wird, hauptsächlich aus Wasserkraft. Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung, die ihren Strommix noch umweltfreundlicher gestalten oder stärker auf regionale Quellen setzen möchten, können unsere Basisangebote individuell durch das Hinzufügen zusätzlicher, regionaler Naturstromprodukte gemäss unserem Aufpreis Modell anpassen. Der Wechsel zwischen Naturstromoptionen ist bis zum 31. Dezember jedes Lieferjahres möglich. Weitere Informationen über Naturmade finden Sie unter www.naturemade.ch

wassertop	100% Naturstrom aus naturemade ¹ star-zertifizierten Wasserkraftanlagen.
ökopower	100% Naturstrom aus naturemade ¹ star-zertifizierten Wasserkraftanlagen, ergänzt mit mindestens 20% Solarstrom und mindestens 30% Windenergie.
Suntop	100% Naturstromprodukt aus Solarstromanlagen, die sich im Besitz der EWR befinden.

TARIFÜBERSICHT 2026

			EWR-S		EWR-M		EWR-B		EWR-T		EWR-L			
														
			Bezug/ Jahr		< 50 000 kWh Niederspannung NE7		>50 000 kWh Niederspannung NE7		> 100 000 kWh Mittelspannung NE5		-		-	
			Kategorie		Haushalte und KMU		Gewerbe		Industrie		Temporär/Pauschal		Beleuchtung	
			Profil		H1 – C2		C3 – C4		C5 – C7		-		-	
ÖKOLOGISCHE STROMPRODUKTE (optional)	wassertop	Rp./kWh	+2.50											
	ökopower	Rp./kWh	+3.65											
	suntop	Rp./kWh	+16.60											
ENERGIE	Energie Grundtarif	Fr./Mt.	3.00		3.00		3.00		3.00		3.00			
	Energie Sommer	Rp./kWh	11.00		10.50		10.50		12.00		12.00			
	Energie Winter	Rp./kWh	13.00		12.50		12.50		14.00		14.00			
NETZ	Netz Grundtarif	Fr./Mt.	3.00		3.00		3.00		3.00		3.00			
	Netznutzung	Rp./kWh	9.40		4.50		2.20		10.00		10.00			
	Leistungspreis	Fr./kW/Mt.	-		10.00		10.00		-		-			
	Blindenergie	Rp./kWh	-		4.10		4.10		-		-			
MESSWESEN	Netz Messtarif (D: direkt, I: indirekt, V: virtuell)	Fr./Mt.	Messtarif D: 5.00 Messtarif V: 2.00		Messtarif D: 5.00 Messtarif I: 20.00 Messtarif V: 2.00		Messtarif I : 20.00 Messtarif V: 2.00		Messtarif D: 5.00 Messtarif I: 20.00		Messtarif D: 5.00			
ABGABEN	Systemdienstleistungen	Rp./kWh	0.27											
	Stromreserve	Rp./kWh	0.41											
	Solidarisierte Kosten	Rp./kWh	0.05											
	Netzzuschlag nach Art. 35 EnG	Rp./kWh	2.30											
	TOTAL SOMMER (exkl. Grundtarif, Messtarif und Leistungspreis)	Rp./kWh	23.43		18.03		15.23		25.03		25.03			
	TOTAL WINTER (exkl. Grundtarif, Messtarif und Leistungstarif)	Rp./kWh	25.43		20.03		17.23		27.03		27.03			

STROMTARIFE

EW-R-S

für Haushaltskunden und KMU auf der Netzebene 7 bis 50'000 kWh ohne Leistungsmessung, 400 V

Bestimmungen für Haushaltskunden und KMU auf der Netzebene 7 bis 50'000 kWh

1. Gemäss diesem Tarif kann im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen elektrische Energie in Niederspannung für Private und Kleinunternehmen sowie allgemeine Räume in Wohnbauten bezogen werden.
2. Boiler, elektrische Heizungen und Wärmepumpenheizungen unterliegen den speziellen Freigabezeiten der EWR und dem Netznutzungstarif. Falls der Endkunde auf Sperrzeiten verzichten möchte, besteht die Möglichkeit dazu. Allerdings kann sich dies negativ auf die Lastverteilung des Netzes und die Kosten des vorgelagerten Netzes auswirken. Aus diesem Grund wird bei Kunden, die auf Sperrzeiten verzichten, eine zusätzliche Gebühr von 0.20 Rp./kWh erhoben. Bei allen anderen Kunden, die dem EWR ihre flexible Steuerung überlassen, ist diese Gutschrift von 0.20 Rp./kWh bereits im Netztarif berücksichtigt.
3. Gibt die EWR einem Kunden Energie an mehr als einer Stelle ab, wird jede Messstelle einzeln gemäss Tarif abgerechnet.
4. Der Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zur Ablesung am Ende des Bezugsverhältnisses.
5. Für den Energieverbrauch und die Gebühren von leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen ist der Vermieter dem EWR gegenüber haftbar.
6. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bedingungen der EWR.

Lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG)

Teilnehmende von LEG können das öffentliche Stromnetz zu einem reduzierten Tarif nutzen, um sich gegenseitig mit selbst produziertem Solarstrom aus dem Quartier zu versorgen. Die Abrechnung erfolgt gemäss den geltenden gesetzlichen Grundlagen und den spezifischen Netznutzungstarifen der EWR.

Rückerstattungstarife

Für stationäre und mobile Speicher wird die Wiedereinspeisung mit einem Durchschnittstarif auf Basis des ET-Tarifs vergütet. Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Durchschnittstarif} = (\text{ET-Stunden} \times \text{ET-Preis}) / \text{Jahresstunden}$$

Vergütet wird ausschliesslich die Arbeitstarifkomponente. Leistungstarif, Grundkomponente, Blindenergie und Messtarif werden nicht rückerstattet.

EW-R-M

für Gewerbekunden auf der Netzebene 7 ab 50'000 kWh mit Leistungsmessung, 400 V

Bestimmungen für Gewerbekunden auf der Netzebene 7 ab 50'000 kWh

7. Für Niederspannungskunden > 50'000 kWh/Jahr kann im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Energie in Niederspannung für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe aller Branchen bezogen werden. Der Kunde kann die Energie für beliebige Zwecke, nicht aber für den Wiederverkauf verwenden.
8. Gibt die EWR dem Kunden Energie an mehr als einer Stelle ab und besteht kein spezieller Vertrag, wird für jede Messstelle einzeln gemäss Tarif abgerechnet.
9. Boiler, elektrische Heizungen und Wärmepumpenheizungen unterliegen den speziellen Freigabezeiten der EWR und dem Netznutzungstarif. Falls der Endkunde auf Sperrzeiten verzichten möchte, besteht die Möglichkeit dazu. Allerdings kann sich dies negativ auf die Lastverteilung des Netzes und die Kosten des vorgelagerten Netzes auswirken. Aus diesem Grund wird bei Kunden, die auf Sperrzeiten verzichten, eine zusätzliche Gebühr von 0.20 Rp./kWh erhoben. Bei allen anderen Kunden, die dem EWR ihre flexible Steuerung überlassen, ist diese Gutschrift von 0.20 Rp./kWh bereits im Netztarif berücksichtigt.
10. Bei Unterschreitung des Sollwerts (Leistungsfaktor $\cos \varphi$) sind für mehrbezogene Blindenergie 4.10 Rp./kvarh zu bezahlen. Sollwert, Leistungsfaktor $\cos=0,92$. Die Blindenergie wird nur während der Hochtarifzeit berücksichtigt.
11. Der Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zur Ablesung am Ende des Bezugsverhältnisses.
12. Für den Energieverbrauch und die Gebühren von leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen ist der Vermieter dem EWR gegenüber haftbar.
13. Bei Anwendung vom EWR-EVG kann der Tarif EWR-M für die Verrechnung angewendet werden.
14. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bedingungen der EWR.

EWR-B

für Industriekunden auf der Netzebene 5 ab 100 000 kWh mit Leistungsmessung, 16'000 V

Bestimmungen für Gewerbekunden auf der Netzebene 5 ab 100'000 kWh

1. Für Mittelspannungskunden > 100 000 kWh/Jahr kann im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Energie in Mittelspannung (16'000 V) für Industrie- und Dienstleistungs-betriebe aller Branchen bezogen werden. Der Kunde kann die Energie für beliebige Zwecke, nicht aber für den Wiederverkauf verwenden.
2. Gibt die EWR dem Kunden Energie an mehr als einer Stelle ab und besteht kein spezieller Vertrag, wird für jede Messstelle einzeln Tarif gemäss abgerechnet.
3. Bei Unterschreitung des Sollwerts (Leistungsfaktor $\cos \varphi$) sind für mehrbezogene Blindenergie 4.10 Rp./kvarh zu bezahlen. Sollwert, Leistungsfaktor $\cos=0.92$. Die Blindenergie wird nur während der Hochtarifzeit berücksichtigt.
4. Über die Energieabgabe ist ein Vertrag abzuschliessen.
5. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bedingungen der EWR.

EWR-T

für Temporär- und Bauanschlüsse

Bestimmungen für Temporär- und Bauanschlüsse

1. Gemäss Tarif Temporär- und Bauanschlüsse können Energiebezüge für Baumaschinen, Baubaracken, Karussells, Schaubuden, Festhütten und dergleichen abgerechnet werden.
2. Die Schausteller bzw. die Veranstalter des Anlasses haben ihren Energiebedarf rechtzeitig anzumelden und dabei als Sicherstellung eine Geldhinterlage in der Höhe des mutmasslichen Rechnungsbetrags für Anschluss und Netznutzung zu leisten. Die Abrechnung erfolgt nach Schluss des Energiebezugs.
3. Im Allgemeinen werden nur Zähler des EWR eingesetzt. Die Ergebnisse eventuell vorhandener Zähler von Schaustellern werden vom EWR anerkannt. Die EWR behält sich hingegen die Kontrolle dieser Fremdzähler vor allem hinsichtlich der Einhaltung der Normen und Vorschriften, im Besonderen der Eichvorschriften, vor.
4. Einfachzähler werden nur als Ausnahme und ohne Präjudiz akzeptiert. Der Gesamtverbrauch wird als ET-Verbrauch verrechnet.
5. Muss die EWR einem Kunden elektrische Energie an mehr als einer Stelle abgeben, wird jede Messstelle einzeln tarifgemäss abgerechnet.
6. Die Kosten für Erstellung und Abbruch der Zuleitung, abzüglich des Werts des Altmaterials, sowie allfällige Anlageverstärkungen des EWR werden dem Kunden verrechnet.
7. Der Kunde ist verpflichtet, die Grösse der Motoren so zu wählen, dass die EWR nicht unverhältnismässig viel Blindenergie liefern müssen. Für eine allfällig vermehrte Inanspruchnahme der Transformatoren und Leitungen durch Blindenergie werden angemessene Zuschläge zum Verbrauchspreis erhoben.
8. In besonderen Fällen kann der Gewerbestrom temporär (Baustrom) ohne Präjudiz auch über die Zeitspanne von drei Jahren hinaus bewilligt werden.
9. Der Pauschaltarif dient in Ausnahmefällen als Ersatz für die Verrechnung nach Zählerergebnis bei örtlich abgelegenen einzelnen Anlagen, wenn die Anbringung eines Zählers verhältnismässig grosse Kosten verursachen würde. Die EWR entscheidet über die Anwendung des Pauschaltarifs.
10. Der Kunde ist bei Änderungen der Strombezüge verpflichtet, die EWR fristgerecht zu informieren. Bei Missbrauch des Pauschalanschlusses für die nicht vereinbarte Anwendung behält sich die EWR-Nachforderungen für die unsachgemässe Nutzung vor.
11. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bedingungen der EWR.

EWL-L

für die öffentliche Beleuchtung

Unterhaltspreis 2026

Der Preis für Lampenersatz und Unterhalt für Staats- und Gemeindestrassen unterliegt dem Landesindex für Konsumentenpreise und wird mit dem Tarif EWL-L jährlich angepasst. Dieser Tarif wird über die Stromrechnung verrechnet.

.....
Lampenersatz und Unterhalt Konventionell

.....
14.50 Rp./kWh

.....
Lampenersatz und Unterhalt LED

.....
47.90 Rp./kWh
.....

Bestimmungen für die öffentliche Beleuchtung

1. Erstellung, Betrieb und Unterhalt von öffentlichen Beleuchtungsanlagen und Plätzen gehen zulasten der Gemeinde bzw. des Strasseneigentümers.
2. Für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung gilt das Beleuchtungsreglement des Kantons Zürich.
3. Der Beleuchtungstarif gilt auch für private Wegbeleuchtungen und Zentralgaragen, sofern keine Motoren installiert sind.
4. Die Verrechnung erfolgt pro Abgabe-, respektive Messstelle.
5. Wenn ein Zähler nicht zwischen HT und NT differenziert, wird der gesamte Verbrauch über NT abgerechnet.
6. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bedingungen der EWL.

EW-ERASATZENERGIE

für Ersatzlieferung Lieferung

Für die Lieferung der erforderlichen Ersatzenergie, sofern bei Nutzung des Netzes des EWR aus Gründen, die die EWR nicht zu vertreten hat, eine Energielieferung durch den oder die Lieferanten nicht oder nicht umfassend abgewickelt wird.

Preise

Die EWR erhebt für jede Ersatzenergielieferung unabhängig von der Menge der bezogenen Energie eine monatliche Bearbeitungsgebühr. Die Ersatzenergielieferung wird für jeweils 1 Monat abgeschlossen. Sofern nicht rechtzeitig 10 Arbeitstage vor Monatsende (gemäss Branchenempfehlung «Standardisierter Datenaustausch für den Strommarkt Schweiz – SDAT») ein neuer Lieferant genannt wird, verlängert sich die Ersatzenergielieferung um einen weiteren Monat.

Einheitstarif Rp./kWh	Spotmarktpreis ¹
Pauschal je Monat und Messtelle	CHF 300

¹Es kommen die stündlichen Spotpreise für die Schweiz (Epex Spot CH, CHF) zzgl. Zuschlag zur Anwendung. Dem Kunden werden sämtliche Aufwendung im Zusammenhang mit dieser Ersatzenergielieferung verrechnet.

Stromqualität

Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, steht es dem EWR frei, in welcher Qualität bzw. in welchem Mix sie die Energie liefert. Die EWR behält sich vor, insbesondere in Erfüllung allfälliger regulatorischer Vorgaben, die Lieferung der Energie unter Berücksichtigung des aktuellen Marktumfeldes mit einer Qualität zu versehen, die der offerierten, festgelegten oder vereinbarten Qualität am nächsten kommt. Die EWR ist in diesem Fall berechtigt, allfällig dadurch verursachte Mehrkosten dem Kunden zu verrechnen.

Allgemeine Bestimmungen

1. Dieser Energieliefertarif ist nur in Zusammenhang mit den Netznutzungstarifen «EWR-M und EWR-B» erhältlich.
2. Der Kunde kann die Energie für diesen bestimmten Zweck, nicht aber für den Wiederverkauf verwenden.
3. Für Marktteilnehmer gelten die allgemeinen Bedingungen für freie Endverbraucher und Produzenten vom Elektrizitätswerk Rümlang Genossenschaft.



EWR-EVG

für Eigenverbrauchsgemeinschaften

EWR-EVG ermöglicht die Abrechnung des Eigenverbrauchs gemäss Artikel 17 des EnG (Praxismodell der EWR) in Niederspannung, ohne dass ein "Zusammenschluss zum Eigenverbrauch" erforderlich ist. Jeder Endverbraucher erhält einen Teil seiner Stromlieferung aus dem Netz der EWR und einen Teil aus der Energieerzeugungsanlage (EEA) des Produzenten.

Die Abrechnung des Eigenverbrauchs erfolgt im Auftrag des Produzenten durch die EWR. Der Preis für den Strombezug im Eigenverbrauch richtet sich nach den jeweils gültigen Tarifen der EWR, sowie den Abgaben und des Netzzuschlages gemäss Artikel 35 des EnG, abzüglich 2 Rp./kWh.

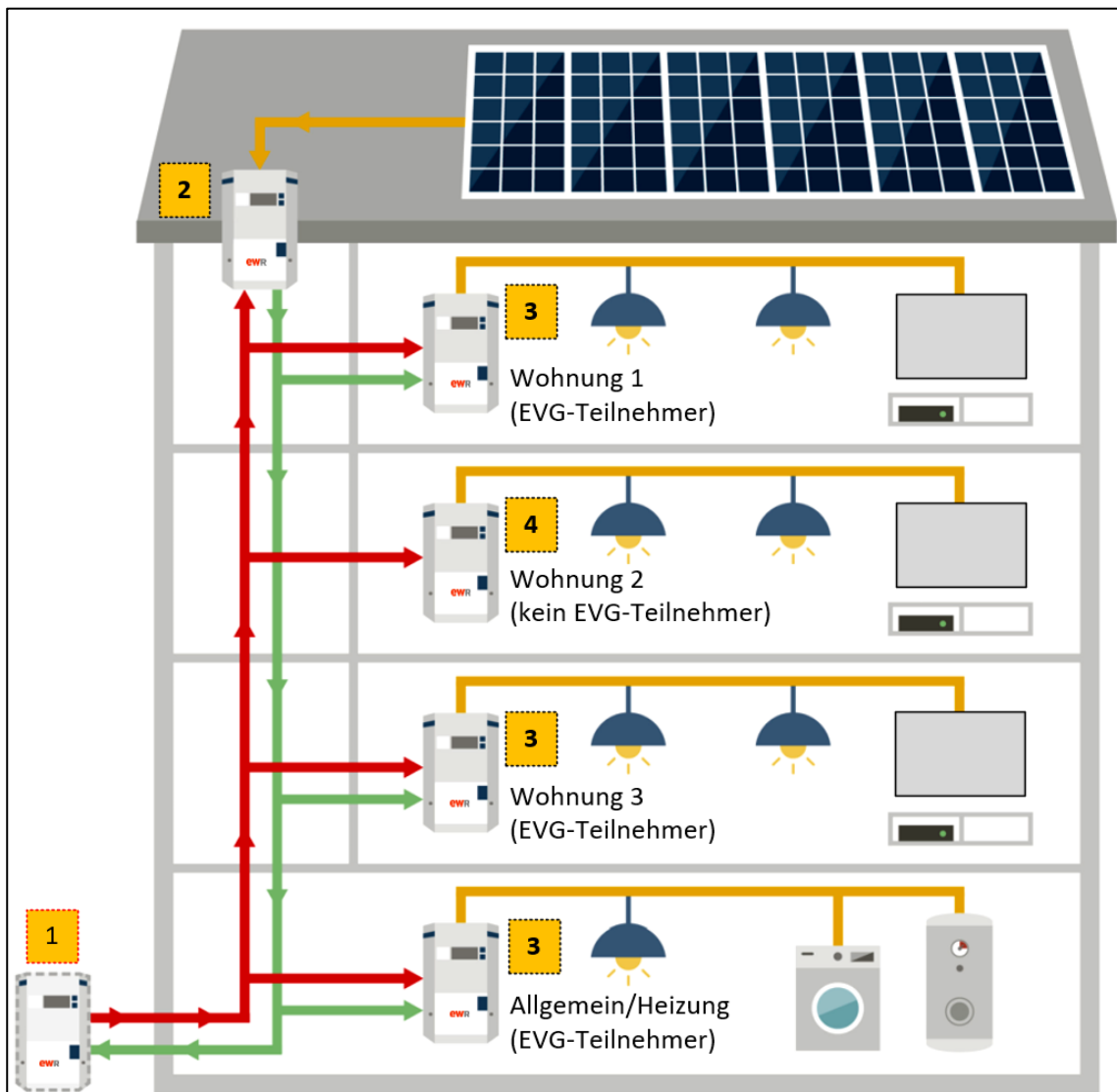
	Eigenverbrauchspreis Bezüger	Dienstleistungsentgelt EWR	Auszahlung Produzent
Einheitstarif Sommer	21.43 Rp./kWh	-1.00 Rp./kWh	20.43 Rp./kWh
Einheitstarif Winter	23.43 Rp./kWh	-1.00 Rp./kWh	22.43 Rp./kWh

Die EWR berechnet dem Produzenten ein Dienstleistungsentgelt in Höhe von 1 Rp./kWh (exkl. MWST) für die Abrechnung des Eigenverbrauchs. Dieses Entgelt wird vom EWR bei der Auszahlung des Betrags für den Eigenverbrauch an den Produzenten abgezogen.

Bestimmungen für Eigenverbrauchsgemeinschaften EVG

1. Die Leistung (kWp) der PV-Anlage muss mindestens 10 % der Anschlussleistung der EVG betragen, jedoch nicht weniger als 2 kWp.
2. Alle Verbrauchsstätten und Energieerzeugungsanlagen (EEA) müssen mit Smart Metern ausgestattet sein, die 15-Minuten-Lastgangwerte erfassen und an die EWR-System senden können.
3. Sämtliche EEA sind am gleichen Netzanschlusspunkt an das Verteilnetz des EWR angeschlossen. Die produzierte Energie wird ganz oder teilweise am Ort der Produktion verbraucht.
4. Produzenten informieren Endverbraucher über Eigenverbrauch, holen deren Zustimmung ein und dokumentieren diese; Änderungen (z.B. Mieterwechsel) sind sofort mitzuteilen. Bei Teilnehmerwechsel ist die Zustimmung erneut einzuholen.
5. Für kleinere Anlagen ($\leq 30\text{kVA}$) und privater EVG-Verbrauchsmessung ist keine Produktionsmessung notwendig. EWR empfiehlt diese trotzdem, um die erzeugte Energie messen zu können.
6. Auf Basis der Lastgangwerte der Verbrauchsstätten und der EEA wird die ins Netz des EWR zurückgespeiste Energie (Überschussproduktion) ermittelt. Eine Überschussmessung ist somit nicht erforderlich.
7. Für die rückgelieferte Energie (Überschussproduktion) gelten die entsprechenden Rücklieferungstarife des EWR.
8. Bei allen Verbrauchstätten, die am Eigenverbrauch teilnehmen muss EWR der Energielieferant sein.
9. Für die Nutzung von EWR-EVG schliesst die Produzentin / der Produzent einen Dienstleistungsvertrag mit dem EWR ab, um die entsprechenden Leistungen in Anspruch nehmen zu können.

Messanordnung/Messkonzept Eigenverbrauch EWR-EVG



1 EWR-Überschussmessung

Der Zähler erfasst den Bezug aus dem Stromnetz und die Einspeisung des überschüssigen PV-Stroms. Dieser Zähler ist nicht zwingend und kann virtuell abgebildet werden.

2 EWR-Produktionsmessung

Der Zähler erfasst die produzierte Strommenge der PV-Anlage. Dieser Strom wird anteilmässig auf die EVG-Teilnehmer verteilt. Der Überschuss wird ins EWR-Stromnetz eingespeist.

3 EWR-Bezugsmessung EVG-Teilnehmer

Die EVG-Teilnehmer werden separat gemessen und abgerechnet. Für Bezug sowohl aus dem Netz als auch aus der PV-Anlage.

4 EWR-Bezugsmessung nicht EVG-Teilnehmer

Falls ein Stromkunde sich gegen die Teilnahme an der EVG entscheidet, erfolgt die Messung und Abrechnung seines Stromverbrauchs über das Netz des EWR.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite unter www.ewruemlang.ch.

MESS- UND DIENSTLEISTUNGSPREISE

für die Montage und das Anschliessen der elektrischen Mess- und Steuerapparate sowie Dienstleistungen.

Verrechnungsansätze Personal, Fahrzeuge und Maschinen		
Techniker pro h	CHF	140
Messspezialist pro h	CHF	180
Montage und Demontage Messapparate Die Erstmontage der gemässe Tarif erforderlichen Mess- und Steuerapparate bei neu ans Verteilnetz angeschlossenen Anlagen sowie deren Demontage bei Anlagenauflösungen ist kostenlos. Für die Montage und Demontage von Mess- und Steuerapparaten in bestehenden Anlagen, welche durch den Kunden veranlasst werden (z. B. bei Umbauten), gelten die nachfolgenden Preise pro Gerät, sofern die Arbeiten im gleichen Einsatz ausgeführt werden können:		
Stromzähler (Direktmessung)	CHF	120
Stromzähler (Wandlermessung)	CHF	140
Rundsteuerungsempfänger (NKE) / Separate Parametrierung Rundsteuerungsempfänger	CHF	90
Besondere Aufwendungen für Gerätemontagen, Extragang pro h	CHF	140
Materialabgabe		
Abgabe der Prüfklemmen	CHF	140
Abgabe eines Schlüsselrohrs (exkl. Montage)	CHF	300
Messdienstleistungen		
Einrichten der Messstelle für Datenaustausch und Lastprofilmessung	CHF	400
Einmaliges Auslesen und Versand eines Lastprofils	CHF	140
Dienstleistungen Eigenverbrauchsgemeinschaft EVG		
Einmalige Kosten pro Messpunkt	CHF	140
Mutationen und Vertragsanpassung für EVG-Teilnehmer	CHF	120
Dienstleistungen Photovoltaikanlagen		
Abnahmekontrolle von Photovoltaikanlagen nach NIN (insbes. NIN 7.12)	CHF	140
Daten-Beglaubigung von Photovoltaikanlagen	CHF	200
Netzanschlussberechnung	CHF	300
Temporäre Anschlüsse		
Netzanschlusskasten bis 80 Ampère		
Montage	CHF	400
Demontage	CHF	300
Miete pro Monat	CHF	70
Zwischenablesungen	CHF	50
Netzanschlusskasten über 80 Ampère	n. Anfrage	
Stromabstellungen und Inkassozähler		
Stromabstellgebühr (Aus- und Einschalten zusammen)	CHF	150

Montage Inkassozähler (nach der 3. Stromabschaltung)	CHF	250
Depotgebühr pro Ladekarte	CHF	20

Zwischenablesungen

Ausserterminliche Zwischenablesung/Zwischenverrechnung	CHF	40
Ablesungen vor Ort, wenn der Einbau eines Smart Meters verweigert wird ¹	CHF	120

Administrative Dienstleistungen²

Administrationsgebühr für Vertragsanpassungen	CHF	60
Individuelle Auswertung und Zusammenstellung von Verbrauchsdaten pro h	CHF	140
Rechnungskorrekturen wegen verspäteter oder fehlerhafter Meldung einer Mutation pro h	CHF	140

¹ Gültig ab Installation bzw. Inbetriebnahme des Smart-Meter Zählers

² Administrative Dienstleistungen werden pro Viertelstunde abgerechnet

Mahngebühren und Verzugszinsen

1. Mahnung (inkl. MWST)	CHF	30
2. Mahnung (inkl. MWST)	CHF	50
Verzugszinsen		5%
Betreibungskosten		n. Aufwand
Schreib- und Mahngebühr für Sicherheitsnachweise (ab 2. Mahnung)	CHF	50

Gebühr für Papierrechnung

Papierrechnung pro Versand (Druck und Zustellung)	CHF	1.50
---	-----	------

Allgemeine Bestimmungen zu Mess- und Dienstleistungspreisen

- Ist aufgrund der Bezugsverhältnisse eine Änderung der Messung notwendig, so gehen die Kosten der Umbauarbeiten, exklusive Zähler, zulasten des Kunden. Wünscht der Kunde direkten Zugriff auf die Zählerdaten via EDM, wird diese Dienstleistung dem Kunden verrechnet. Der Preis wird durch das Elektrizitätswerk Rümlang festgelegt.
- Bei nicht vorschriftsgemässer oder unvollständiger Installation behält sich die EWR das Recht vor, die Mess- und Steuereinrichtungen nicht zu montieren. Der dafür entstehende Aufwand wird dem Apparatebesteller in jedem Fall in Rechnung gestellt. Grundsätzlich gilt: Der Besteller ist der Rechnungsempfänger.
- Mess- und/oder Steuereinrichtungen werden von EWR unterhalten, geeicht und ersetzt. Der Kunde gewährt dem EWR dazu jederzeit ungehinderten Zugang. Der Besteller ist der Rechnungsempfänger.
- Ausserhalb der Öffnungszeiten gilt der oben aufgeführte Tarif mit den folgenden Zuschlägen:

Montag bis Freitag	Ausserhalb der Schalteröffnungszeiten	+ 25%
Samstag	06:00 – 20:00 Uhr	+ 25%
Montag bis Samstag	20:00 – 06:00 Uhr	+ 50%
Sonn- und Feiertage	24 Stunden	+100%

BEGRIFFE UND ERLÄUTERUNGEN

Energie Grundtarif Der Energie Grundtarif deckt die fixen Kosten ab, die unabhängig vom Stromverbrauch entstehen. Dazu zählen insbesondere die Aufwände für die Verrechnung, Kundenadministration, Stammdatenpflege, Abrechnungssysteme sowie regulatorische Meldepflichten und Marktkommunikation.	Energie Sommer/Winter Der Elektrizitätstarif ist das Entgelt für die an den Kunden gelieferte elektrische Energie. Für jeden Kunden steht aufgrund seines Verbrauchsverhaltens das richtige Produkt zur Verfügung. Beim Sommer/Winter-Modell erfolgt die Abrechnung saisonal differenziert - mit einem separaten Tarif für die Sommer- und einen für die Winterperiode.
Netz Grundtarif Der Netz Grundtarif deckt die fixen Kosten ab, die im Zusammenhang mit der Netznutzung anfallen - unabhängig davon, wie viel Strom bezogen wird. Dazu zählen insbesondere die Aufwände für die Verrechnung, Kundenadministration, Stammdatenpflege, regulatorische Meldepflichten sowie die gesetzlich vorgeschriebene Marktkommunikation.	Netz Einheitstarif Mit der Netznutzung wird der Gebrauch der Netzinfrastruktur entschädigt, die notwendig ist, um den Strom von den Kraftwerken zu den Endkunden zu transportieren. Der Netz Einheitstarif wird als durchgehender Einheitspreis abgerechnet - er gilt rund um die Uhr, 24 Stunden am Tag und 365 Tage im Jahr - unabhängig von Tageszeit oder Wochentag.
Leistungsmessung Für die Verrechnung der Leistung wird pro Jahr das gemittelte Leistungsmaximum der zwölf Monate oder bei monatlicher Verrechnung das Monatsmaximum in Rechnung gestellt.	Blindenergie Blindenergie entsteht durch kapazitive oder induktive Verbraucher und belastet das Verteilnetz, ohne nutzbare Arbeit zu leisten. Bei Endverbrauchern mit signifikanter Blindenergie wird diese gemessen. Wird der Grenzwert von $\cos \varphi > 0.92$ unterschritten, erfolgt eine Verrechnung der Blindenergie (in kVarh) als Preisbestandteil - zur Abgeltung der erforderlichen Netzmassnahmen.
Messtarif (direkt, indirekt, virtuell) Der Messtarif umfasst die Kosten für Messinfrastruktur und Datenbereitstellung. Je nach Technik wird unterschieden: <i>Direkte Messung:</i> Für kleinere Leistungen (z. B. Haushalte); der Strom wird direkt im Zähler erfasst. <i>Indirekte Messung:</i> Für grössere Leistungen (z. B. Gewerbe, Industrie); Erfassung über Stromwandler. <i>Virtuelle Messung:</i> Verbrauch wird rechnerisch bestimmt (z. B. bei ZEV); keine physisch separate Messeinrichtung nötig.	Systemdienstleistungen Von der Schweizerischen Netzgesellschaft Swissgrid wird ein Kostenanteil für die Reservehaltung von Energie, den sicheren Netzbetrieb und die Koordination des Höchstspannungsnetzes für jede verbrauchte kWh erhoben.
Solidarisierte Kosten Ab dem Jahr 2026 erhebt Swissgrid neu einen Zuschlag für solidarisierte Kosten (0.05 Rp./kWh), um Netzverstärkungen und Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluindustrie zu finanzieren.	Stromreserven des Bundes nach Art. 22 und Art. 23 WResV Seit dem Jahr 2024 tragen Stromkunden die Kosten für die Stromreserven des Bundes. Diese Reserven bestehen aus Wasserkraftwerken, Reservekraftwerken und Notstromgruppen, die dazu beitragen, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.
Netzzuschlag nach Art. 35 EnG Der Netzzuschlagsfonds finanziert zentrale Förderinstrumente der Energiepolitik, darunter Einspeisevergütungen, Einmalvergütungen, Investitionsbeiträge, Marktprämien für Grosskraftwerke, Effizienz-Ausschreibungen, Geothermie-Risikoabsicherung, Gewässersanierungen sowie die Abwicklungskosten und Altverpflichtungen aus KEV und Mehrkostenfinanzierung.	

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Vom Verwaltungsrat genehmigt am 9. Juli 2025.

Heinz Lusti
Verwaltungsratspräsident

Jetish Haliti
Geschäftsführer

Änderungsnachweis

Version	Änderungsbeschreibung	Tarif	Datum
1.0	Strom- und Dienstleistungspreise 2026	Alle	9. Juli 2025

ewRümlang
schnell vernetzt. stark versorgt.

